

# Interessengemeinschaft Hardturmquartier

## Vereinstatuten

### I Namen, Sitz, Zweck

#### Art.1

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Hardturmquartier" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich 5. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidiums bzw. der dafür bezeichneten Person im Co-Präsidium.

#### Art.2

Sein Zweck ist, alteingesessene und neuzugezogene Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes zwischen Escher-Wyss-Platz, Bhf. Hardbrücke, Hardturmstadion und angrenzende Gebiete, hier arbeitende Personen sowie weitere interessierte Kreise bzw. Organisationen miteinander zu vernetzen. Gemeinsam sollen Probleme und Anliegen diskutiert, Ideen entwickelt und Aktivitäten geplant und durchgeführt werden, um ein urbanes, attraktives und lebenswertes Quartier zu gestalten.

Der Verein kann die Interessen einzelner Mitglieder unterstützen und auch gegen aussen vertreten, sofern es sich um Anliegen von allgemeinem Quartierinteresse handelt.

Der Verein setzt sich des Weiteren dafür ein, die Belastung des in Art. 2 Abs. 1 umschriebenen Gebietes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner mit Lärm, Luftverschmutzung und weiteren Immissionen möglichst tief zu halten. Der Verein kann im Rahmen des umschriebenen Zweckes die Interessen von Vereinsmitgliedern, GrundeigentümerInnen und MieterInnen vertreten und ist namentlich befugt, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### Art.3

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### II Mitgliedschaft, Haftung

#### Art.4

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

#### Art.5

Wer den Beitritt erklärt und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ist Mitglied des Vereins. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich.

#### Art.6

Der Verein finanziert sich über die Mitgliederbeiträge und Spenden.

Die Mitgliederbeiträge betragen:

Einzelpersonen:	30.00
Paare im gleichen Haushalt und Familien*):	50.00
Gönner:	100.00
Firmenmitglieder:	100.00

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

---

\*) doppeltes Stimmrecht

### **III Organe**

#### **Art.7**

Die Organe des Vereins sind: - die Vereinsversammlung - das Präsidium - der Vorstand - die Revisionsstelle

#### **Art.8**

Die Vereinsversammlung wird rechtzeitig und mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie genehmigt Bericht und Rechnung und entlastet Vorstand und Revisionsstelle; sie beschliesst über allfällige Statutenänderungen, Jahresprogramm und Budget und legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt das Präsidium, den Vorstand (mind. 3 Mitglieder) sowie die Revisionsstelle. Die Vereinsversammlung kann auch über Anträge befinden, die nicht gehörig angekündigt sind. Weitere Vereinsversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid. Die Aktuarin ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll geführt wird.

#### **Art.9**

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen und führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Vorstandssitzungen. Das Präsidium sammelt die Anliegen der Mitglieder und leitet diese an die zuständigen Vorstandsmitglieder weiter.

#### **Art.10**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vollzieht zusammen mit dem Präsidium die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Der Vorstand sorgt mit geeigneten Mitteln dafür, dass die Mitglieder über Aktivitäten und wichtige Ereignisse im Quartier rechtzeitig und kontinuierlich informiert werden.

### **IV Änderung der Statuten, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung**

#### **Art.11**

Änderungen der Vereinsstatuten können von der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Präsidium spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

#### **Art.12**

Wer gegen den Vereinszweck verstösst, kann von der Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

#### **Art.13**

Der Liquidationserlös ist einer sozialen Institution mit Sitz im Kreis 5 zu überweisen.

Zürich, 17.1.2000

Jean-Daniel Blanc  
Präsident

Lily Reisch  
Vizepräsidentin

Doris Fink  
Aktuarin

Statuten geändert gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom  
18.3.2002, 14.4.2003 sowie 1.7.2003

Lilly Reisch  
Co-Präsidentin

Marina Zingg  
Copräsidentin

Monika Spring  
Aktuarin